

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Ausübung des Gemeingebrauchs am „Mammendorfer See“ in der Gemeinde Mammendorf

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18, Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), letzte Änderung von 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am „Mammendorfer See“ in der Gemeinde Mammendorf.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wasserfläche des Erholungsgebietes „Mammendorfer See“ liegt auf der Fl.-Nr. 380/5 der Gemarkung Mammendorf. Das Erholungsgebiet wird im Westen durch die Eitelsrieder Straße, im Norden von der Zufahrt zum Freibad Mammendorf, im Osten durch das Freibad (Zaun) und im Süden durch Felder begrenzt. Die Grenzen der Wasserfläche sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (in blau gekennzeichnetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Im Süden des Wasserbereichs ist die Biotopfläche rot umrandet dargestellt.

§ 2 Verbotskatalog

Der Gemeingebrauch am „Mammendorfer See“ in der Gemeinde Mammendorf wird nach Maßgabe folgende Bestimmungen beschränkt:

Es ist verboten:

1. Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- und Eissurfens,
das Befahren mit Modelbooten mit elektronischen Motor,
ausgenommen ist das Ruderboot des Landkreises, des Fischervereins westlicher Landkreis FFB e.V. zur Ausübung des Fischereirechts und das Motorrettungsboot der Wasserwacht zur Rettung von Menschen, als auch kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote bis 20 kg Eigengewicht,
2. Gegenstände aller Art im See mit Reinigungsmittel zu waschen.
3. die durch Verbotsschilder gekennzeichneten Biotopflächen im Uferbereich zu beschwimmen oder zu betreten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn
1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Ausnahme erfordern oder,
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme kann befristet unter Auflagen, Bedingung und unter Widerruf erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 2 festgelegten Verboten ordnungswidrig handelt.
2. eine nach § 3 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Nebenbestimmungen einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Ausübung des Gemeingebruchs am „Mammendorfer See“ in der Gemeinde Mammendorf vom 23.05.1991, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 08.05.1991, Nr. 17, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 15.10.2024
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat